

Die umfassende Leistungserbringung des Bereichs Wohnen ambulant bzw. Psychiatrische Spitex der Stiftung bzw. setzt sich, je nach Bedarf des Klienten bzw. der Klientin, aus den „Pflegeleistungen nach KLV Abs.7“, „Nicht-Pflichtleistungen Krankenkasse“ oder einer individuellen Kombination zusammen.

1. Tarife „Pflegeleistungen nach KLV Abs.7“/ Pflichtleistungen Krankenkassen

Die Krankenkassen vergüten gemäss Pflegefinanzierungsverordnung die Kosten für die unten aufgeführten Leistungen gemäss KLV Abs. 7 unter Anrechnung von Franchise und Selbstbehalt. Die ärztliche Verordnung sowie die Bedarfsabklärung ist Voraussetzung und Basis für diese Pflegeleistungen:

KLV Abs. 7, lit. A / Bedarfsabklärung und Beratung pro Stunde	CHF 76.90*
KLV Abs. 7, lit. B / Behandlungspflege pro Stunde	CHF 63.00*
KLV Abs. 7, lit. C / Grundpflege pro Stunde	CHF 52.60*

* Zusätzlich zu diesen Pflegekosten wird im Kanton St.Gallen eine Patientenbeteiligung von 20% (max. CHF 15.35 pro Tag) in Rechnung gestellt. Auf diese Patientenbeteiligung erfolgt keine Rückvergütung der Krankenkassen.

Bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen EL zu einer AHV/IV-Rente, kann die Patientenbeteiligung zusätzlich über die Sozialversicherungsanstalt SVA des Kantons St.Gallen zurückgefordert werden.

2. Sozialbegleiterische Leistungen

Die Leistungen des Bereichs Wohnen ambulant bzw. Psychiatrische Spitex können nicht vollumfänglich der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden. Sozialbegleiterische Leistungen, administrative Abklärungen oder Fahrzeiten / Fahrspesen sind nicht gedeckt. Für diese Kosten gelten ergänzend zu allfälligen BSV-Leistungen gemäss Art. 74 IVG folgende Tarife:

2.1. Selbstbeteiligung (Eigenleistung)

Für Leistungen, die nicht von der der Krankenkasse finanziert werden, berechnen wir

Eigenleistung, pro Stunde	CHF 35.00
---------------------------	-----------

Bezügerinnen bzw. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV haben die Möglichkeit, anerkannte Eigenleistungskosten direkt über die Sozialversicherungsanstalt SVA des Kantons St.Gallen rückvergütet zu erhalten.

2.2. Hilflosenentschädigung

Anspruchsberechtigte Klientinnen bzw. Klienten erhalten von der AHV, IV oder der Unfallversicherung eine Hilflosenentschädigung. Diese wird zusätzlich zur Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt.

Hilflosenentschädigung, pro Stunde	CHF 59.00
------------------------------------	-----------

2.3. Fahrspesen

Fahrspesen, die im Zusammenhang mit Fahrten mit und/oder für den Klienten bzw. die Klientin entstehen, werden mit CHF 0.80/km in Rechnung gestellt.

Bezügerinnen bzw. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV haben die Möglichkeit, anerkannte Fahrspesen (sofern das Fahrziel eine KVG-anerkannte ärztliche Institution ist oder es sich um eine medizinisch notwendige Begleitung zu einem anderen Fahrziel handelt) direkt über die Sozialversicherungsanstalt SVA des Kantons St.Gallen rückvergütet zu erhalten.

3. Spezielle Aufträge Wohnbegleitung und Umtriebsentschädigung

3.1. Grundtarif

Leistungen, welche von dem Klienten bzw. der Klientin ausdrücklich gewünscht, jedoch nicht über die Pflegefinanzierungsverordnung oder die Ergänzungsleistungen abgerechnet werden können, werden über einen Grundtarif verrechnet. Pro Auftrag wird jeweils eine Kostengutsprache erstellt.

Grundtarif Wohnbegleitung, pro Stunde	CHF 110.00
---------------------------------------	------------

3.2. Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Begleitungen, die von dem Klienten bzw. der Klientin nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

Umtriebsentschädigung, pro verpasster Einsatz	CHF 50.00
---	-----------

4. Rechnungsstellung

Die Stiftung bzw. stellt dem Klienten bzw. der Klientin bzw. dessen/deren Krankenkasse die Kosten für die Wohnbegleitung / Psychiatrische Spitex auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Guthaben werden mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Stiftung bzw. kann in begründeten Ausnahmefällen die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.